

Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Feldkirch, 18. März 2019

Einleitende Bemerkungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kijas) haben bereits im Begutachtungs- und Konsultationsverfahren zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 Stellung genommen. Mit der geplanten Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sollen nun im Wesentlichen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf landesgesetzlicher Ebene umgesetzt werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (kija) begrüßt grundsätzlich die vorgesehenen Maßnahmen, die die Qualität der Kinderbetreuung weiter verbessern und den Kindern einen besseren Start in das Schulleben ermöglichen sollen. Sie nimmt dieses Begutachtungsverfahren jedoch zum Anlass, sich noch einmal zum Thema „Tragen weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung“ zu positionieren und darf in diesem Zusammenhang auf die eingangs erwähnte Stellungnahme der kijas zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verweisen.

Zusammenfassung der Stellungnahme der kijas zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Die mit dem geplanten Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung einhergehende Sanktionsmöglichkeit erschien den kijas als zu unbestimmt: „Im Falle eines negativen Integrationsbemühens sollen geeignete Maßnahmen zur Anwendung kommen, wobei verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio anzustreben sind.“ Aus Sicht der kijas kam es dem Gesetzgeber also nicht darauf an, primär eine Sanktionsmöglichkeit auf Grundlage des Verwaltungsstrafrechts zu implementieren. Allerdings sahen sie in dem unbestimmten Begriff „geeignete Maßnahmen“ die Gefahr, dass „der Einfachheit halber“ auf Sanktionsmöglichkeiten im Verwaltungsstrafrecht zurückgegriffen werde. Ein verwaltungsstrafrechtliches Vorgehen implizierten nach Ansicht der kijas auch die im Entwurf enthaltenen Begriffe „verbieten“ und „sanktionieren“. Um hintanzuhalten, dass sich Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte mit Verwaltungsstrafen konfrontiert sehen, wurde daher von den kijas die Überarbeitung des Wordings vorgeschlagen.

Abschließend wurde in der Stellungnahme noch einmal darauf hingewiesen, dass ein striktes Verbot vermutlich nicht zum Erfolg führen werde und der Fokus auf Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und den jeweils betroffenen Kindern liegen sollte. Nur so könne verhindert werden, dass das politische Streitthema nicht auf den Rücken der Kinder ausgetragen werde.

Forderung der kija

Der Entwurf über eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde zwischenzeitlich wie vorgelegt beschlossen. Die Länder sind in weiterer Folge dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot - auch in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag, die im KJHG geregelt sind - gegenüber Erziehungsberechtigten zu sanktionieren. Als Sanktion für die Nicht-Befolgung des Verbotes ist daher vorgesehen, die Erziehungsberechtigten zu einem verpflichteten Gespräch, in dem ihnen Sinn und Zweck dieses Verbotes erläutert und in dem sie über ihre Verantwortung für die Einhaltung dieses Verbotes aufgeklärt werden sollen, zu laden. Wird trotz nochmaliger Aufforderung kein Gesprächstermin wahrgenommen oder kommen die Erziehungsberechtigten ihren

diesbezüglichen Verpflichtungen auch nach zwei Gesprächen nicht nach, begehen sie eine Verwaltungsübertretung und sind entsprechend zu sanktionieren.

Die kija weist noch einmal darauf hin, dass der Fokus auf Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und den jeweils betroffenen Kindern liegen sollte. Sie legt daher nahe, im Anlassfall die in den erläuternden Bemerkungen angeführte Möglichkeit der Ahndung mit einer Ermahnung nach § 45 VStG gänzlich auszuschöpfen und die Sanktionierung nach dem Verwaltungsstrafrecht möglichst zu vermeiden.

Abschließende Bemerkungen

Nicht verständlich ist der kija, dass die aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG notwendigen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz aber auch im Kindergartengesetz nicht zum Anlass genommen wurden, der langjährigen Forderung nach gesetzlichen Grundlagen für die Kinderbetreuung, egal welcher Art und in welchem Umfang, nachzukommen und diese mitzuumfassen.

Vorarlberg ist das einzige österreichische Bundesland, das die „Kinderbetreuung“ weder in einem eigenen noch in einem mit der „Kinderbildung“ gemeinsamen Gesetz regelt. Die rechtlichen Bestimmungen für Kinderbetreuungseinrichtungen finden sich in Vorarlberg in einem einzigen (!) Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 31). Die Konkretisierung der Bestimmungen zur pädagogischen Fachaufsicht sowie den fachlichen Standards mittels Durchführungsverordnung, auf deren Basis bei allfälligen Missständen gemäß § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorzugehen ist, wurde zwar von der Abteilung Gesetzgebung der Vorarlberger Landesregierung empfohlen. Obwohl als dringlich eingestuft kam es jedoch bisher weder zu einer Verabschiedung einer sogenannten Durchführungsverordnung noch zu einer Regierungsvorlage für ein neues Kinderbetreuungsgesetz.

Die kija hält nach wie vor an ihrer Forderung nach einem umfassenden und eigenständigen Kinderbetreuungsgesetz fest. Gerade kleine Kinder sind aufgrund ihres Alters und ihrer geistigen Entwicklung besonders schutzwürdig. Die kija appelliert daher abermals an die Landesregierung, sich im kinderrechtlichen Sinne dieser wichtigen Thematik anzunehmen und möglichst rasch eine Lösung herbeizuführen.



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg